

Vereinssatzung Solawi Crowdsalat e.V.

Präambel

Die Mitglieder der Solawi Crowdsalat e.V. wollen sich für die gemeinschaftliche Förderung einer regionalen Nahrungsmittelproduktion einsetzen. Dabei werden konkret naturnahe, regionale Produktion und die ortsnahe Verteilung von Lebensmitteln gefördert, weil Landwirtschaft mit der Natur ein verantwortungsvolles Handeln für Generationen, für Gemeinschaft und für die Ökologie erfordert. Unser Verein soll Menschen jeden Alters zusammenbringen, um gemeinsam die Erzeugung enkeltauglicher Lebensmittel zu fördern. Wir treten ein für eine ökologische Erzeugung von Lebensmitteln, die allen dient. Dabei verstehen wir Ökologie als Wechselbeziehung von Lebewesen und ihrer Umwelt. Wir wollen durch unsere Arbeit gesunde, positive und resiliente Wechselwirkungen fördern und ausbeutende, desaströse Wechselbeziehungen überwinden.

Eine gemeinsame, konsequente Haltung zu mehr Umwelt- und Klimaschutz hält die Mitglieder im Kern zusammen. Wir verbessern durch regenerative Landwirtschaft die Qualität von Böden, die Artenvielfalt der Vegetation, den Wasserkreislauf sowie die Produktivität landwirtschaftlicher Flächen. Die Förderung des Bodenlebens ist dabei ein wichtiger Schlüssel.

Insoweit ist u.a. die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Pflanzenzucht und der Verbraucher:innenberatung, Gegenstand des Engagements des Vereins und seiner Mitglieder.

Unser Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Wir treten rassistischen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung, Körperformen und/oder Beeinträchtigung, aktiv entgegen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Solawi Crowdsalat e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Welte, Stadt Dülmen (Kreis Coesfeld) und wurde am 04.08.2021 gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Solawi Crowdsalat e.V.
Welte 21 | 48249 Dülmen
info@crowdsalat.eu
Registernummer VR 7656
beim Amtsgericht Coesfeld

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE34 4306 0967 1260 2535 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Engelmann, Heike,
Heck, Monika
Kormann, Andrea
Öhmann, Benedikt
Salvador, Jonas

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung von Pflanzen- und Tierschutz, sowie Vermittlung und Anwendung der damit verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu gehört auch die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, umwelt- und klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber zum Zweck der Verbraucher:innenberatung und -schulung. Dies schließt neben der Förderung von Biodiversität, gesunder, regionaler und saisonaler Ernährung auch die Förderung von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen ein. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
2. Der Verein verfolgt in diesem Kontext insbesondere folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes.
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Student:innenhilfe.
 - Die Förderung der Kultur.
3. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - a. Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung,
 - b. Förderung der Bodenfruchtbarkeit durch nachhaltige Anbauverfahren,
 - c. Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft,
 - d. Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau zu regionaler Selbstversorgung,
 - e. Förderung des Erhalts alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten sowie alter Nutztierassen,
 - f. Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen,
 - g. Erprobung neuer solidarischer und basisdemokratischer Kommunikations- und Organisationsformen,
 - h. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch,
 - i. Schaffung eines Freiraums, mit dem wir allen Formen von Diskriminierung, Herrschaft, menschenverachtenden Verhalten wie z.B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus entgegenzutreten.
4. Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Solawi Crowdsalat e.V.
Welte 21 | 48249 Dülmen
info@crowdsalat.eu
Registernummer VR 7656
beim Amtsgericht Coesfeld

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE34 4306 0967 1260 2535 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Engelmann, Heike,
Heck, Monika
Kormann, Andrea
Öhmann, Benedikt
Salvador, Jonas

7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die in der Präambel und im Folgenden benannten Werte mitträgt:
Die solidarische Landwirtschaft versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus, der Völkerverständigung, dem Internationalismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell. Sie duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und keine anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft in der solidarischen Landwirtschaft nicht vereinbar.
2. Juristische Personen sind passive Mitglieder und verfügen über kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform (auch möglich durch telekommunikative Übermittlung) beim Vorstand zu beantragen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen und/ oder in § 3 aufgeführten Werte verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit einem Monatsbeitrag im Rückstand bleibt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich zu den in Textform (Brief, Mail oder Fax) mitzuteilenden Ausschlussgründen zu äußern. Widerspricht das Mitglied dem Ausschlussbeschluss, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden und der Vorstand kann diesen Gruppen Aufgaben übertragen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB, die zugleich Mitglied des Vereins sein müssen. Über die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Juristische Personen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zum Vorstand und seinen Aufgabenbereichen gehören auch die Tätigkeiten als Kassierer:in und Schriftführer:in.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand wird durch die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich. Um auch hier eine gute Einarbeitung gewährleisten zu können, werden nur in der ersten Amtsperiode nach Gründung des Vereins ausnahmsweise drei Vorständ:innen für drei Jahre gewählt. Ziel ist es eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, indem mindest. ein:e Vorständ:in aus der letzten Wahlperiode bleibt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Geldgeschäfte werden über eine Vereinsordnung (s. § 10) geregelt.

Solawi Crowdsalat e.V.
Welte 21 | 48249 Dülmen
info@crowdsalat.eu
Registernummer VR 7656
beim Amtsgericht Coesfeld

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE34 4306 0967 1260 2535 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Engelmann, Heike,
Heck, Monika
Kormann, Andrea
Öhmann, Benedikt
Salvador, Jonas

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Monaten für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach zu wählen.
7. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit und befugt, Rechtsgeschäfte mit sich selbst und als Vertreter*innen Dritter abzuschließen. Allen Insichgeschäften muss im Rahmen der Mitgliederversammlung vorab zugestimmt werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind möglich. Um auch hier eine gute Einarbeitung gewährleisten zu können, wird nur in der ersten Amtsperiode nach Gründung des Vereins ausnahmsweise ein:e Kassenprüfer:in für drei Jahre gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen. Sie ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Diese haben Rederecht, aber kein Stimm- oder Antragsrecht.
3. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung, Onlineversammlung oder Hybridversammlung (Präsenzversammlung mit Onlineteilnahme) tagen. Voraussetzung hierfür ist ein virtueller Raum, in dem sich die Mitglieder mit Klarnamen identifizieren müssen. Sofern in einer Onlineabstimmung Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, kann eine Wahlleitung gewählt werden, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmer:innen einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden. Protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine:n Protokollführer:in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (per Brief, per E-Mail, oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung an die dem Vorstand letztbekannte Mitgliederanschrift bzw. Absendung der E-Mail an die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse. Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für allgemeine Angelegenheiten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks müssen jedoch mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungs- und Geschäftsordnung, die nicht in der Satzung festgelegt ist,
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, Bericht des Kassenprüfers,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
 - e. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - f. Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - g. Beschlussfassung,
 - h. Änderung der Satzung,
 - i. Auflösung des Vereins.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Arbeitsgruppen, zur Beschlussfassung des Vorstandes, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Arbeitsgruppen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Arbeitsgruppen erlassen werden.
2. Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

Solawi Crowdsalat e.V.
Welte 21 | 48249 Dülmen
info@crowdsalat.eu
Registernummer VR 7656
beim Amtsgericht Coesfeld

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE34 4306 0967 1260 2535 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Engelmann, Heike,
Heck, Monika
Kormann, Andrea
Öhmann, Benedikt
Salvador, Jonas

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, geht das Vereinsvermögen an das:

Netzwerk solidarische Landwirtschaft e.V.

Stammheimerstr. 154

50735 Köln

Steuernummer: 162 142 09938

Gemeinnütziger Verein; Registergericht Kassel: VR 4941

§ 12 Aufwandsersatz

Mitglieder und Ehrenamtler:innen – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechts- unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Dülmen, den 04.08.2021

Solawi Crowdsalat e.V.
Welte 21 | 48249 Dülmen
info@crowdsalat.eu
Registernummer VR 7656
beim Amtsgericht Coesfeld

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE34 4306 0967 1260 2535 00
BIC: GENODEM1GLS

Vorstand:
Engelmann, Heike,
Heck, Monika
Kormann, Andrea
Öhmann, Benedikt
Salvador, Jonas